

## W. Capit. Joseph II.

(Art. XI.)

§. XX. \*

(In vorigen und künftigen Zeiten.)

Dergleichen Bewilligung jedoch für das künftige von Churfürsten, Fürsten und Ständen ertheilet werden sollen.

§. XXI. \*\*

(Der Churfürsten Zuziehung zu allen wichtigen Reichs-Sachen.)

Wir sollen und wollen auch in wichtigen Sachen, so das Reich betreffen, und von hoher Praejudiz und weitem Aussehen seynd, bald Anfangs deren Churfürsten, als Unserer innersten Rätchen, Gedanken vernehmen, auch nach Gelegenheit der Sachen, Fürsten und Ständen Rathbedenkens Uns gebrauchen, und ohne dieselbe hierinnen nichts vornehmen.

## Articulus XII.

§. I. (XXI)

(Ergänz- und Erhaltung der Reichs-Crayse.)

Auch sollen und wollen Wir die Ergänzung deren Reichs-Craysen, wann es immittelst nicht geschehen, befördern und nachdrücklichst besorgen, daß denselben keine von Alters einverleibt gewesene Stände und Lande entzogen und abgerissen werden, noch sich davon eigenwillig selbst entziehen, und einem an-

## N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. XI.)

§. 20. \*

(In zukünftigen Zeiten.)

Dergleichen Bewilligung jedoch für das künftige von Kurfürsten, Fürsten und Ständen ertheilet werden sollen.

§. 21. \*\*

(Der Kurfürsten und dann der übrigen Stände Zurathziehung.)

Wir sollen und wollen auch in wichtigen Sachen, so das Reich betreffen, und von hoher Präjudiz und weitem Aussehen sind, bald anfangs der Kurfürsten, als Unserer innersten Rätche, Gedanken vernehmen, auch nach Gelegenheit der Sachen, Fürsten und Stände Rathbedenkens Uns gebrauchen, und ohne Dieselben hierinn nichts vornehmen.

## Articulus XII.

§. I. (XXI)

(Ergänzung und Erhaltung der Reichskreise.)

Wir sollen und wollen Wir die Ergänzung der Reichskreise, wenn es immittelst nicht geschehen, befördern, und nachdrücklichst besorgen, daß denselben keine von Alters einverleibt gewesene Stände und Lande entzogen und abgerissen werden, noch sich davon eigenwillig selbst entziehen, und einem andern Reichskreise

## Project der perpetuirlichen W. Capit.

(Art. XI.)

## Articulus XII.

§. 1. Auch soll und will der regierende Römische Kayser die Ergänzung der Reichs-Craysen, wann es immittelst nicht geschehen, befördern, und zu dem Ende denen Craysausgleichenden Fürsten, und wann es die Nothdurft erfordert, denen andern hohen Craysamtern die wirkliche Hand bieten,

§. 3. auch nicht hindern, sondern vielmehr daran seyn, daß sie,



**Gravamina et Monita Principum.**

(Art. XII.)

„bleiben, als das Kurfürstliche Collegium nimmermehr wird darthun können, daß es jemal bona Imperii mit Ausschluß der übrigen Stände zu veräußern, für sich allein besugt gewesen sey.

**S. 19.**

**S. 19.**

**Articulus XII.**

(XXI)

S. 1.

(Monitum.)

Der regierende Kaiser soll dahin sehen, daß die gegen Matriculam Imperii in dem Schwäbischen Kreiß eximirte Stände ratione der Kreiß Praestandorum solchem restituiret werden, in gleichen daß die bißhero der Kreiß-Praestationen halber im Streit gewesene immediate Stifter,

**Reichsstädtische Gravamina et Monita.**

(Art. XII.)

höhet werden wollen; so muß man ehrebetigst vorstellen, daß dergleichen Steuern nur nach dem hergebrachten Münzfuß zu bezahlen, folglich 1 Pfund Pfennig nicht über 1 fl. 8 kr. 4 Hll. 1 Pfund Heller zu 34 kr. 2 pf. in Current-Münz, und der Gulden höher nicht als zu 60 kr. gerechnet, auch alle Erhöhungen gegen die alte Observanz abgestellt werden, und die von dergl. Steuern ganz befreiten Städte bey ihrer Immunität gelassen werden.

...

**Beschwerden und Wünsche des Schwäbischen Reichs-Kreises.**

Kreises.

Städten, wo sie weder abgelset, noch verpfändet worden, in neuern Zeiten auf den drei- bis vierfachen Werth erhöhet, ja wohl gar gegen Städte, die dagegen gebührende Vorstellung gethan, der Reichs-Fiscal aufgerufen worden; so muß das Reichs-Städtische Kollegium bitten, ad Art. XI. S. 16. die Vorsetzung zu thun, daß keine Reichs-Stadt anders, als nach dem von Seculis hergebrachten Fuß zu bezahlen angehalten, folglich 1 Pfund Pfennig zu 1 fl. 8 kr. 1 pf. Heller aber zu 34 kr. 2 Heller in jedesmaligem Reichs-Werth angesetzt, auch der Gulden höher nicht, als wie er in ältern Zeiten gestanden, gerechnet, und was neuerlich dagegen eingeführt worden, wieder abgestelet werde.



**W. Capit. Joseph II.**

(Art. XII.)

andern Reichs-Crayß zum Abbruch dessen, worinn sie eingesehen, als Crayß-Stand eigenen Willens gegen die ehavorige Reichs-Matrikullen sich zu wenden.

§. II.

(Reichsgutachten deswegen und Manu- tenenz der restituirten.)

Gestalten Wir wegen der Wiederherbeybringung, auch Ergänzung deren Reichs-Crayßen, bewandten Dingen nach, ein Reichsgutachten erfordern, und dahin sehen wollen, daß die also restituirte Crayß und Stände bey ihrer wohl hergebrachten Freyheit und Reichs-Immediatät ungekränket gelassen, fort alle attentire Thätlichkeiten und Zumuthungen fordersamst abgeschafft werden, und zu dem Ende denen Crayßauschreibenden Fürsten, und wann es die Nothdurft erforderet, deren anderen hohen Crayß-Nemtern die würckliche Hand bieten.

§. III. (XXI)

(Crayß-Verfassungen.)

Wollen auch nicht hindern, sondern vielmehr daran seyn, daß sie, laut Instrumenti Pacis und der Reichs-Constitutionen in Verfassung gestellet, und darinn beständig erhalten, und alles das, was in der Executions-Ordnung und

**N. Capit. Leopold II. und Franz II.**

(Art. XII.)

Kreise zum Abbruch dessen, worinn sie eingesehen, als Kreisstand eigenen Willens gegen die ehavorige Reichsmatrikel sich zu wenden.

§. 2.

(Reichs-Gutachten darüber.)

Gestalten Wir wegen der Wiederherbeybringung, auch Ergänzung der Reichskreise, bewandten Dingen noch ein Reichsgutachten erfordern, und dahin sehen wollen, daß die also restituirten Kreise und Stände bei ihrer wohl hergebrachten Freiheit und Reichsimmediatät ungekränket gelassen, fort alle attentire Thätlichkeiten und Zumuthungen fordersamst abgeschafft werden, und zu dem Ende den kreisauschreibenden Fürsten, und wenn es die Nothdurft erforderet, den andern hohen Kreisämtern die wirkliche Hand bieten.

§. 3. (XXII)

(Kreis-Verfassung.)

Wollen auch nicht hindern, sondern vielmehr daran seyn, daß sie laut Instrumenti Pacis und der Reichskonstitutionen in Verfassung gestellet, und darinn beständig erhalten, und alles das, was in der Executionsordnung und

**Project der perpetuirlichen W. Capit.**

(IX. III.)

sie, laut Instrumenti Pacis und der Reichs-Constitutionen, in Verfassung gestellet, und darinnen beständig erhalten, und alles das, was in der Executions-Ordnung und deren Verbesserung versehen, gebührend beobachtet werde,

§. 5. wie er dann in der Reichs-Executions- und Crayß-Ordnung nichts ändern will, ohne was gedachter Executions-Ordnung halber auf allgemeinen Reichs-Tag von allen Ständen beliebt und geschlossen werden möchte.

§. 6. Will gleichfalls die ordinari Reichs-Deputation in ihrem Stand unverrückt lassen, und darinnen weder an denen verordneten Personen, oder aufgetragenen Rechten und andern nichts ändern, es sey dann, daß solches ebenmächtig auf öffentlichen Reichs-Tagen von denen gesammten Churfürsten, Fürsten und Ständen geschehe.



Gravamina et Monita Principum.

(Art. XII.)

Herrschaften, oder andere aufer dem Reichs-Ritterschaftlichen nexu stehende Güther, sich von denen Kreis-oneribus nicht ausnehmen, noch entziehen, sondern zu dem Kreis kontribuiren sollen.

(XXX)

(aus dem Reichs-Kontrakt)

[Faint mirrored text bleed-through from the reverse side of the page]

(XXI)

§. 3. \*)

(Zusatz.)

Wollen auch nicht hinderen, sondern vielmehr daran seyn, daß sie laut Instrumenti Pacis und der Reichs-Constitutionen in Verfassung gestellet, und darin beständig erhalten, und alles das, was...

\*) Post verba: Und deren Verbeserung; addatur: vom Jahr etc.

Reichsstädtische Gravamina et Monita.

(Art. XII.)

[Faint mirrored text bleed-through from the reverse side of the page]

[Faint mirrored text bleed-through from the reverse side of the page]

[Faint mirrored text bleed-through from the reverse side of the page]

[Faint mirrored text bleed-through from the reverse side of the page]

[Faint mirrored text bleed-through from the reverse side of the page]

[Faint mirrored text bleed-through from the reverse side of the page]

[Faint mirrored text bleed-through from the reverse side of the page]

[Faint mirrored text bleed-through from the reverse side of the page]

Beschwerden und Wünsche des Schwäbischen Reichs-Kreises.

(Art. XII.)

[Faint mirrored text bleed-through from the reverse side of the page]

(XXXV)

[Faint mirrored text bleed-through from the reverse side of the page]

[Faint mirrored text bleed-through from the reverse side of the page]

[Faint mirrored text bleed-through from the reverse side of the page]

[Faint mirrored text bleed-through from the reverse side of the page]

[Faint mirrored text bleed-through from the reverse side of the page]

[Faint mirrored text bleed-through from the reverse side of the page]

[Faint mirrored text bleed-through from the reverse side of the page]



## B. Capit. Joseph II.

(Art. XII.)

und deren Verbesserung versehen, gebührend beobachtet;

§. IV.

(Verbottene Einmischung der Reichs-Gerichte in Crayß-Sachen.)

Denen Reichsgerichten aber keineswegs gestattet werde, in die in:ere Kriegs- Civil- und Oeconomische Verfassungen derer Reichs-Crayßen Hand einzuschlagen, darüber auf einigerley Weiß zu erkennen, oder wohl gar Processse ausgehen zu lassen.

§. V. (XXIII)

(Verbottene Aenderung der Crayß- und Executions-Ordnung 1c.)

Wie Wir dann in der Reichs-Executions- und Crayß-Ordnung nichts ändern wollen, ohne was gedachter Executions-Ordnung halben auf allgemeinen Reichs-Tage von allen Ständen beliebt und geschlossen werden mögen, und daß die letzte Hand an die Revision derselben (wann solche nicht immittelst zu Stande gebracht worden, geleyet werde), Wir vielmehr möglichst befördern wollen.

§. VI.

(Herstell- und Erhaltung der ordinari Reichs-Deputation.)

Wollen gleichfalls die ordinarie Reichs-Deputation nicht nur auf dem Reichs-Tage wiederum in ihren Reichs-Constitutionsmäßigen Stand, Ordnung und Activität setzen, sondern auch dieselbe darinn ohnverrückt lassen und erhalten, auch darunter weder an denen verordneten Personen,

noch

## N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. XII.)

und deren Verbesserung versehen, gebührend beobachtet.

(Der Reichsgerichte Betragen in Kreisfachen.)

Den Reichsgerichten aber keineswegs gestattet werde, in die innern Kriegs- Civil- und ökonomischen Verfassungen der Reichskreise Hand einzuschlagen, darüber auf einigerley Weise zu erkennen, oder wohl gar Processse ausgehen zu lassen.

§. 5. (XXIII)

(Reichsexecution und Kreisordnung.)

Wie Wir dann in der Reichsexecution- und Kreisordnung nichts ändern wollen, ohne was gedachter Executionensordnung halber auf allgemeinem Reichstage von allen Ständen beliebt und geschlossen werden möge, und daß Wir vielmehr möglichst befördern wollen, daß die letzte Hand an die Revision dieser Executionensordnung geleyet, und dieselbe in einen solchen Zustand gebracht werde, daß der Endzweck der allgemeinen Sicherheit und Wohlfart dadurch vollkommen und dauerhaft errichtet werde, zu dem Ende Wir auch bald nach angetretener Unserer kaiserlichen Regierung zur endlichen Berichtigung dieser so dringenden Reichsangelegenheit, bei der allgemeinen Reichsversammlung das Erforderliche veranlassen und befördern wollen.

§. 6.

(Ordinaire Reichsdeputation.)

Wollen gleichfalls die ordinaire Reichsdeputation nicht nur auf dem Reichstage wieder in ihren reichskonstitutionsmäßigen Stand, Ordnung und Activität setzen, sondern auch dieselbe darinn unverrückt lassen und erhalten, auch darunter weder an den verordneten Personen, noch aufgetra-



## Gravamina et monita Principum.

(Art. XII.)

was in der Executions-Ordnung und deren Verbesserung vom Jahr 1673. und derselben von Kaiserl. Maj. begnehmigten Hauptpunkten, und *quoad punctum securitatis publicae* nachhin weiters zu Stande gekommenen Reichsschlüssen versehen, gebührend beobachtet.

(XXIII)

§. 5. \*)

(Z u s a t z.)

Wie Wir dann in der Reichsexekutions- und Kreisordnung nichts ändern wollen, ohne was gedachter Exekutionsordnung halber auf allgemeinem Reichstage von allen Ständen beliebt und geschlossen werden möge, und daß Wir vielmehr möglichst befördern wollen, daß die letzte Hand an die Revision und zu Einbringung der dahin einschlagenden *quoad securitatem publicam* weiter zu Stand gekommenen Reichsschlüssen, wie auch wegen der des Verfahrens wider die Stände des Reichs in Bannsachen im Jahr 1711. angenommenen, und nachher von Kaiserl. Maj. genehmigten Konstitution dieser Exekutionsordnung gelegt und dieselbe in einen solchen Zustand gebracht werde, daß der Endzweck der allgemeinen Sicherheit und Wohlfahrt dadurch vollkommen und dauerhaft erreicht werde; zu dem Ende Wir auch bald nach angetretener Unserer kaiserl. Regierung zur endlichen Berichtigung dieser so dringenden Reichsan gelegenheit, bey der allgemeinen Reichsversammlung das Erforderliche veranlassen und befördern wollen.

\*) „Post verba: Die Revision, addatur: Und zu Einbringung etc.“

## Reichsstädtische Gravamina et Monita.

(Art. XII.)



## B. Capit. Joseph II.

(Art. XII.)

noch aufgetragenen Rechten und andern etwas ändern, es seye dann, daß solches ebenmäßig auf öffentlichen Reichs-Tagen von denen gesammten Churfürsten, Fürsten und Ständen geschehe.

§. VII.

(Kaiserliche Rechte dabey.)

Doch vorbehaltlich der, denen Römischen Kayseren bey dergleichen Deputations-Conventen, vermög deren Reichs-Satzungen zukommender Autorität und mittelst deren Kaiserlichen Commissarien mit denen Ständen fürgehender Vergleichung, allermaßen bey Reichs-Tagen üblich und herkömmlich.

## Articulus XIII.

§. I.

(Ansetzung neuer Reichs-Tage.)

Ferner sollen und wollen Wir, wann dermahlen eins die Comitia cessiren sollten, wenigst alle zehn Jahre, und sonst so oft es die Sicherheit und Zustand des Reichs, oder einiger Eraysen Nothdurft erforderet, mit Consens deren Churfürsten, oder da Uns die Churfürsten darum anlangen, und erinnern, einen allgemeinen Reichs-Tag innerhalb des Reichs teutscher Nation halten, und also Uns mit denselben

## N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. XII.)

genen Rechten und andern etwas ändern, es sey dann, daß solches ebenmäßig auf öffentlichen Reichstagen von den gesammten Kurfürsten, Fürsten und Ständen geschehe.

§. 7.

(Kaiserliche Rechte dabei.)

Doch vorbehaltlich der, den römischen Kaisern bei dergleichen Deputationskonventen, vermög der Reichs-satzungen zukommenden Auctorität, und mittelst der Kaiserlichen Commissarien mit den Ständen fürgehender Vergleichung, allermaßen bei Reichstagen üblich und herkömmlich.

## Articulus XIII.

§. I.

(Ansetzung der Reichstage.)

Ferner sollen und wollen Wir, wenn dermaleins die Comitia cessiren sollten, wenigstens alle zehn Jahre und sonst, so oft es die Sicherheit und Zustand des Reichs oder einiger Kreise Nothdurft erforderet, mit Consens der Kurfürsten, oder da Uns die Kurfürsten darum anlangen und erinnern, einen allgemeinen Reichstag innerhalb des Reichs deutscher Nation halten, und also Uns mit denselben jedesmal

## Project der perpetuirlichen B. Capit.

## Articulus XIII.

§. I. Ferner soll und will der erwählte Römische Kayser also bald im ersten Jahr seiner angetretenen Regierung, hernacher aber wenigst alle 10 Jahre, und sonst, so oft es die Sicherheit und Zustand des Reichs oder einiger Eraysen Nothdurft erforderet, mit Consens der Churfürsten, oder da ihn die Churfürsten darum anlangen, und erinnern, einen allgemeinen Reichs-Tag innerhalb des Reichs Teutscher Nation halten, und also sich mit denselben jedesmahls